



<http://www.ssv-baunatal.de>  
Mitglied des Hessischen Schützenverbandes e.V. Vereins-Nr. 1100032

# Jugendordnung

---

## §1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugend und die Jugendleiter im Sportschützenverein Baunatal 1927 e.V. (SSV Baunatal) bilden die Schützenjugend des SSV Baunatal. Die Schützenjugend übt Ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des SSV Baunatal aus. Diese Jugendordnung gilt als Ergänzung der Satzung und in Verbindung mit dieser.

Mitglieder der Jugendabteilung des Sportschützenvereins Baunatal 1927 e.V. sind alle Kinder, Jugendlichen oder junge Menschen bis zu einem Alter von 20 Jahren (Ende des Kalenderjahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird,) sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

## §2 Aufgaben

Die Schützenjugend des SSV Baunatal möchte

- a) durch ihre Arbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften sportliches Schießen zu betreiben.
- b) in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln.

- c) die Jugendarbeit nach den Leitlinien des Deutschen Schützenbundes, des Landessportbundes Hessen und ihrer Unterorganisationen sowie des Vereins unterstützen und koordinieren.
- d) die gemeinsamen Interessen der Jugendlichen sowohl national als auch international in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten.
- e) jugend- und gesellschaftspolitisch wirken.

### **§3 Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung
- b) der Jugendausschuss.

### **§4 Jugendvollversammlung**

- a) Die Jugendvollversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins unter 18 Jahren, aus jungen Menschen bis zu einem Alter von 20 Jahren (Ende des Kalenderjahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird,) sowie den gewählten und berufenen MitarbeiterInnen der Jugendabteilung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des SSV Baunatal.
- b) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
  - Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Jugendarbeit sowie die Arbeit und die Wahl des Jugendausschusses.
  - Informationsgabe und Beschlussfassung über vorliegende Anträge sowie Beratung über Jugendveranstaltungen.

- c) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vor Termin vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen.
- d) Die Jugendvollversammlung wird entsprechend den Grundsätzen der Vereinssatzung des SSV Baunatal 1927 e.V. beschlussfähig.
- e) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- f) Das passive Wahlrecht gilt ab dem 13. Lebensjahr.
- g) Über jede Jugendvollversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Jugendleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist vor Beginn einer Versammlung von dieser zu wählen.
- h) Beschlüsse sind als Vorschlag an den Vorstand bzw. die ordentliche Mitgliederversammlung des SSV Baunatal weiterzugeben.

## **§5 Jugendausschuss**

- a) Der Jugendausschuss besteht wenigstens aus
  - dem Jugendleiter / Jugendleiterin bzw. der Vertretung
  - dem Jugendsprecher / Jugendsprecherin bzw. der Vertretung
- b) Aufgaben des Jugendausschusses sind die Durchsetzung der von der Jugendvollversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben und insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
- c) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- d) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und der Vereinssatzung.

- e) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er erarbeitet Vorschläge zum Einsatz der der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel und stellt diese dem Vorstand bzw. der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
- f) Der Jugendausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

## **§6 Änderungen der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können entweder von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung vorgeschlagen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Entsprechend vorgeschlagene und vorzunehmende Änderungen werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung des SSV Baunatal mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## **§7 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Jugendordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Notwendige Anpassungen werden gemäß dieser Jugendordnung erarbeitet und sind dem Vorstand zur satzungskonformen Beschlussfassung einzureichen.

## **§8 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt nach entsprechender Überarbeitung mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 14.02.2026 in Kraft.